

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Zweckverband Hallen-Freibad Kötzing erlässt aufgrund der Art. 27 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in Verbindung mit Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden. Sie ist außerdem von den Bediensteten der Stadt Kötzing, soweit sie mit der Erledigung von Verbandsaufgaben beauftragt sind, zu beachten.

§ 2

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßnahme der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 3

Pflichten der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.

- (2) In der Verbandsversammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Verbandsräten stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft (Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung der persönlichen Beteiligten.

B. Versammlungen

§ 5

Zuständigkeit der Versammlung

Die Zuständigkeit der Versammlung richtet sich nach Art. 35 KommZG.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) die Vergabe von Aufträgen,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Personalangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Verbandsvorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Über später eingehende Anträge wird nur Beschluss gefasst, wenn die Verbandsversammlung damit einverstanden ist. Das gilt insbesondere für Anträge, die erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellt werden. Erfordern diese Anträge eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung von Akten, werden sie bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehen eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

§ 8

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er fest, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (2) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 9

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 10

Wortmeldung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

§ 11

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, gilt folgende Rangordnung:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Vorschläge der Ausschüsse,
 3. sonstige Anträge.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Verbandsräte, die gegen die Mehrheit abgestimmt haben, können verlangen, dass ihre Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt wird.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Stimmrechte sogleich bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Verbandsversammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden und an anwesende Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der Fachbehörden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Verbandsversammlung beantwortet.

§ 13

Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung -und etwaiger Anfragen- erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält sich entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 3 Satz 5 der Verbandssatzung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb 8 Tagen nach ihrer Zustellung schriftlich oder fernmündlich zu erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (5) Abschriften der Niederschrift über öffentliche Punkte sind unverzüglich den Verbandsräten, den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (6) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

C. Verbandsvorsitzender

§ 15

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 37 KommZG und § 11 der Verbandssatzung.

In Ergänzung der hier festgelegten Zuständigkeiten wird bestimmt:

1. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich –soweit er nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist- auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigt, sind alle Verwaltungsgeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

3. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstanweisungen und Hausordnungen für die Wohn- und Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern,
- b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben, sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,
- c) Anzeigen zur Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 1.000 € zu erstatten,
- d) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen,
- e) Geschäfts- und Betriebsbedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000 € vorzunehmen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen.

D. Schlussbestimmungen

§ 16

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 17

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Verbandsmitglied, die Aufsichtsbehörde und jeder Verbandsrat erhalten je ein Exemplar der Geschäftsordnung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.04.1973 außer Kraft.

Kötzting, 10.10.2001

(Ludwig)
Verbandsvorsitzender